



**BEZIRK
OBERFRANKEN**



SOZIALHILFE IN SENIOREN- UND PFLEGEEINRICHTUNGEN

Ein Überblick mit praktischen Informationen

Vorwort

Wenn die Betreuung eines pflegebedürftigen Menschen zu Hause nicht mehr möglich ist, ist ein Umzug in ein Pflegeheim unumgänglich. Das ist ein großer, manchmal schmerzlicher Einschnitt im Leben.

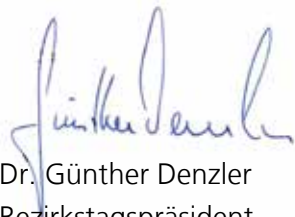
Vieles ändert sich. Der Umzug muss organisiert werden und nicht zuletzt stellen sich Fragen zur Finanzierung des Heimplatzes. Unter welchen Bedingungen hat man Anspruch auf Sozialleistungen? Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf die Finanzierung des Pflegeplatzes aus?

Der Bezirk Oberfranken möchte mit dieser Broschüre die häufigsten Fragen zur Gewährung von Sozialhilfe für Senioren bei Heimunterbringung beantworten. Sie richtet sich an die betroffenen Senioren, aber auch Angehörige, Betreuer und andere interessierte Personen.

Anschauliche Berechnungsmodelle sollen Ihnen die geltenden Rechtsnormen verständlich machen. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei nur um Beispiele (Stand ab Januar 2018) handelt – jeder Fall wird von den Fachleuten unserer Sozialverwaltung individuell berechnet.

Der Bezirk ist das soziale Gewissen Oberfrankens. Unsere Hauptaufgabe ist es, als überörtlicher Sozialhilfeträger die Betreuung und Versorgung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen sicher zu stellen.

Wir möchten, dass Sie sich als Betroffene oder Angehörige gut informieren können.



Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident



Inhalt

Grundsätzliches zur Sozialhilfe	4
Zuständigkeit und Beginn der Hilfestellung	5
Antragstellung.....	6
Einsatz von Einkommen	8
Einkommen im Sinne des SGB XII	8
Ausnahmen	8
Maßgebendes bereinigtes Einkommen	8
Einsatz von Vermögen	10
Vermögen im Sinne des SGB XII.....	10
Ausnahmen	10
Hilfestellung als Darlehen.....	11
Beispiel für die Berechnung ungedeckter Heimkosten	12
Ansprüche aus Übergabeverträgen	13
Mögliche Ansprüche aus einem Übergabevertrag	13
Leibgedingsvertrag	14
Übergabe eines Eigenheims	15
Ansprüche aus Schenkungen	16
Rückforderungen und Fristen.....	16
Form der Herausgabe	16

Unterhaltsverpflichtungen bei der Sozialhilfegewährung	18
Kreis der Unterhaltspflichtigen	18
Voraussetzung für die Forderung von Unterhalt	18
Unterhalt gegenüber dem nicht getrennt lebenden Ehegatten	19
Unterhaltsanspruch gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten	19
Unterhaltsanspruch gegenüber dem geschiedenen Ehegatten.....	20
Unterhaltsanspruch gegenüber Kindern	21
 Beispiele für die Berechnung der Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Einkommen	 22
 Unterhalt aus dem Vermögen	 26
Vermögen im Rahmen der Unterhaltspflicht.....	26
Schutz des eigengenutzten Grundvermögens	26
Freibetrag für Unterhaltspflichtige	26
Notgroschen, Aufstockungsbetrag, Alterssicherung	26
 Beispiele für die Berechnung der Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Vermögen	 30
 Ergänzende Informationen.....	 34
Leistungsansprüche bei Betreuung in einer stationären Pflegeeinrichtung	34
Kurzzeitpflege	36
Bestattungskosten	38
 Der Bezirk Oberfranken und seine Aufgaben.....	 40

Grundsätzliches zur Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat die Aufgabe, dem Leistungsberechtigten nach Besonderheit des Einzelfalles die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII).

Dabei steht jedoch die Selbsthilfeverpflichtung im Vordergrund, denn: **Sozialhilfe erhält nicht**, wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen, oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Pflegekasse, Deutsche Rentenversicherung, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Krankenkasse), oder von Dritten (z. B. vertraglich Verpflichteten, Beschenkten, Unterhaltsverpflichteten), bekommt.

Es müssen also drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit Hilfe gewährt werden kann

- nicht ausreichendes Einkommen
- nicht ausreichendes Vermögen
- fehlende Zahlungen aus Unterhalt und anderen Ansprüchen

Alleinstehende haben im Falle eines Heimaufenthaltes grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen einzusetzen. Zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wird bei Heimbetreuung ein Barbetrag (Taschengeld) gewährt.

Ehegatten gelten, auch wenn ein Partner dauernd in einem Alten- oder Pflegeheim betreut werden muss, bezüglich des Einkommens- und Vermögenseinsatzes weiter als Bedarfsgemeinschaft (§ 19 Abs. 3 SGB XII). Die Berechnung, in welchem Umfang eine Eigenbeteiligung zu den Unterbringungskosten zuzumuten ist, erfolgt daher aus dem gemeinsamen Einkommen und Vermögen.

Dabei wird berücksichtigt, dass dem weiter im eigenen Haushalt lebenden Ehegatten ein Einkommensanteil über der Grundsicherung verbleibt, damit dieser, unabhängig von der Inanspruchnahme einer entsprechenden Hilfe, seinen angemessenen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Von Dritten (vertraglich Verpflichteten, Beschenkten, Unterhaltspflichtigen) kann der Sozialhilfeträger maximal seinen eigenen Nettoaufwand (einmalig oder laufend) verlangen.

Zuständigkeit und Beginn der Hilfestellung

Wichtig ist, dass der Hilfebedarf **rechtzeitig** dem Sozialhilfeträger mitgeteilt wird, also spätestens bei Aufnahme in eine Einrichtung. Denn gemäß § 18 SGB XII **setzt Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle (Gemeinde, Landratsamt) die Notlage bekannt wird.**

Sozialhilfe wird **nicht rückwirkend** gewährt.

Die örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers richtet sich nach dem letzten Wohnsitz vor der Aufnahme in eine Einrichtung.

Für die stationäre Hilfe in Seniorenheimen ist in Oberfranken ausschließlich der Bezirk Oberfranken – Sozialverwaltung – zuständig.

Ambulante Hilfen (z. B. häusliches Pflegegeld) werden durch die Landkreise (Landratsämter) und kreisfreien Städte gewährt, sofern kein Anspruch auf solche Leistungen durch die Pflegekasse besteht.

Antragstellung

Der Leistungsbedarf kann zunächst telefonisch oder schriftlich beim Sozialhilfeträger oder einer beauftragten Stelle (wie z. B. der Heimatgemeinde) angezeigt werden. Diese leitet den Antrag dann zuständigkeitshalber an den Bezirk Oberfranken weiter.

Zur Prüfung der Voraussetzungen wird anschließend ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Formblattantrag benötigt.

Den Formblattantrag auf Gewährung von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) können Sie beim Bezirk Oberfranken telefonisch oder schriftlich anfordern.

Er steht auch auf der Homepage des Bezirks unter www.bezirk-oberfranken.de/soziales-formulare bereit.



Bitte legen Sie dem Antragsformular immer folgende Unterlagen, auch für den Ehegatten, bei (Kopien sind ausreichend):

- Rentenbescheide aller Renten, inkl. Firmen- und sonstiger Zusatzrenten
- Bescheid über Grundsicherungsleistungen
- Vollständige Girokontoauszüge der letzten sechs Monate
- Kopien aller Sparkonten-Unterlagen (und sonstiger Geldanlagen) der letzten zehn Jahre (auch bereits aufgelöste)
- Unterlagen über bestehende Lebens- und Sterbeversicherungen
- Notarielle Verträge, sofern Grundstücke übergeben bzw. veräußert worden sind
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)
- Betreuerausweis oder privatrechtliche Betreuungsvollmacht (falls vorhanden)
- Den zuletzt von der Pflegekasse erlassenen Bescheid über die Zuordnung zu einem Pflegegrad

Einsatz von Einkommen

Einkommen im Sinne des SGB XII

Nach dem Prinzip der Bedarfsdeckung und des Nachrangs kann Sozialhilfe erst dann gewährt werden, wenn

- das eigene Einkommen nicht ausreicht und das eigene Vermögen aufgebraucht ist
- und aus den sonstigen vorrangigen Ansprüchen (z. B. Vertrag, Schenkungsrückforderung, Unterhalt) ein ungedeckter Bedarf verbleibt bzw. die Ansprüche nicht befriedigt werden.

Der Begriff des Einkommens deckt sich **nicht mit steuerrechtlichen Bestimmungen**. Er ist in § 82 SGB XII und der dazu ergangenen Verordnung definiert.

Ausnahmen

Zum Einkommen im Sinne des Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme von

- Leistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Leistungen der Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.

Vom Einkommen sind unter anderem abzuziehen

- auf das Einkommen entrichtete **Steuern**
- **Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung** einschließlich Arbeitslosenversicherung
- Ausgaben zur Erzielung des Einkommens

Maßgebendes bereinigtes Einkommen

Damit wird deutlich, dass grundsätzlich das sogenannte „bereinigte Einkommen“ für die Prüfung des Leistungsanspruches herangezogen wird.

Alleinstehende Leistungsberechtigte, die keine bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtungen Kindern gegenüber haben, müssen grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen im Sinne des SGB XII zur Deckung der Heimbetreuungskosten einsetzen.

Bei Ehepaaren und ihnen gleichgestellten Lebenspartnerschaften wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag errechnet.



Einsatz von Vermögen (Darlehensweise Hilfestellung)

Vermögen im Sinne des SGB XII

Vermögen im sozialhilferechtlichen Sinne (§ 90 Abs. 1 SGB XII) ist das **gesamte verwertbare Vermögen** des Leistungsberechtigten und seines Ehegatten. Dazu zählen insbesondere **Konten und Sparanlagen jeglicher Art**, Bausparverträge, Kapitalversicherungen (Lebens-, Unfallversicherung u. Ä.), Wertpapiere, Immobilien und **sonstige Sachwerte**.

Ausnahmen

Von einer Inanspruchnahme verschont sind beispielsweise

- **ein angemessenes Hausgrundstück**, das von der leistungsberechtigten Person, dem Ehegatten und deren minderjährigen Kindern selbst bewohnt wird. (Fällt dieses geschützte Vermögen jedoch später in den Nachlass der leistungsberechtigten Person, erfolgt unter Umständen eine Heranziehung der Erben zum Kostenersatz.)
- **kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte** bei einem alleinstehenden Empfänger der Hilfe in besonderen Lebenslagen bis zu 5.000,00 €. Bei Verheirateten erhöht sich der geschützte Betrag um 5.000,00 € auf gemeinsam 10.000,00 €. Daneben wird für jede Person, die vom Leistungsberechtigten und seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird, ein Zuschlag von 500,00 € gewährt.
- **Bestattungsvorsorge- und Grabpflegeverträge** im Umfang von bis zu 3.500,00 € für Alleinstehende bzw. 7.000,00 € bei Ehepaaren (Urteil des Bundessozialgerichts vom 18.3.2008)
 - **wenn ein Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen besteht**, dieser Vertrag zweckgebunden ist und der vereinbarte Betrag an das Bestattungsunternehmen bzw. auf ein Treuhandkonto überwiesen wurde
 - **zweckgebundene Sparbücher**, wenn diese mit einem Sperrvermerk versehen und dessen Unwiderruflichkeit zusätzlich ausdrücklich vereinbart wurde
 - **Sterbeversicherungen**, die allein auf den Todesfall abgeschlossen wurden und kein Ablaufdatum haben

Hilfegewährung als Darlehen

Ist Vermögen einzusetzen, die sofortige Verwertung aber nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann die Hilfe auch als rückzahlbares Darlehen gewährt werden (§ 91 SGB XII).

Das Darlehen ist abzusichern, z. B. durch Eintragung einer Grundschuld für den Sozialhilfeträger, soweit es sich bei dem einzusetzenden (jedoch nicht sofort verwertbaren) Vermögen um Haus- und Grundvermögen handelt.

Eine darlehensweise Leistungsgewährung kann auch bei einzusetzenden Kapitalversicherungen (Lebensversicherungen) in Frage kommen, da hier eine sofortige Verwertung unter Umständen nicht sinnvoll ist.

In diesen Fällen wird das Darlehen durch Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung abgesichert.

Bei Verheirateten werden die Vermögenswerte beider Ehepartner berücksichtigt (Bedarfsgemeinschaft).



Beispiel für die Berechnung ungedeckter Heimkosten

Frau M., geboren am 5.5.1930, ist verwitwet. Neben einer eigenen Altersrente von 230,00 € erhält sie noch eine Witwenrente von 750,00 €. Sie verfügt über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ und einem Grad der Behinderung (GdB) von 100.

Bei Frau M. wurde vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) ein Grundpflegebedarf nach Pflegegrad 3 festgestellt. Sie wird in einem Pflegeheim betreut. Die Kosten hierfür belaufen sich auf durchschnittlich 3.000,00 € pro Monat.

Ihr Sparvermögen muss Frau M. bis auf den Freibetrag von 5.000,00 € aufbrauchen, bevor Sozialhilfe einsetzt.

Ihr gesamtes Renteneinkommen hat Frau M. zur Deckung der Unterbringungs- und Betreuungskosten in vollem Umfang einzusetzen; ebenso die Leistungen der Pflegekasse.

Heimkosten monatlich	3.000,00 €	
abzüglich Leistung der Pflegekasse	- 1.262,00 €	
verbleibende Heimkosten monatlich		1.738,00 €
monatliches Einkommen von Frau M.		- 980,00 €
ungedeckte Heimkosten monatlich		758,00 €
zuzüglich Barbetrag zzt. monatlich (Taschengeld)		112,32 €

Frau M. wird demnach im Rahmen ihrer stationären Pflegeheimbetreuung **Hilfe zur Pflege von monatlich 758,00 € gewährt.**

Als weitere Hilfe zum Lebensunterhalt wird **zusätzlich ein Barbetrag von monatlich 112,32 € gewährt.**

Ansprüche aus Übergabeverträgen

Hat eine leistungsberechtigte Person einen Anspruch gegen einen anderen, der kein öffentlicher Sozialleistungsträger ist, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten.

Durch diese Vorschrift kann der Sozialhilfeträger in die Gläubigerstellung der leistungsberechtigten Person eintreten.

Mögliche Ansprüche aus einem Übergabevertrag

Oftmals werden zwischen Eltern und Kindern oder zwischen älteren Personen und begünstigten Dritten, meist jüngeren Personen, Grundstücke oder auch andere Vermögenswerte übertragen (Schenkung gemäß § 516 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB), um das Erbe vorwegzunehmen.

Ohne dass es zwingend beabsichtigt ist, kann eine solche Übertragung von Geld- und/oder Sachwerten, die im Wege der Schenkung (§ 516 BGB) erfolgt, den Schenker im Sinne des Sozialhilferechts bedürftig machen.

Wird ein Grundstück übergeben, so verbindet der Übergeber diese Zuwendung häufig mit einer Gegenleistung. Das heißt, in einem **notariellen Übergabevertrag** werden Vereinbarungen getroffen, die dem Übergeber einen weiteren Wohn- bzw. Nutzungsanspruch seines übertragenen Hausanwesens und darüber hinaus oft auch eine gewisse Versorgung garantieren.

Im Rahmen der Sozialhilfegewährung wird daher unter anderem geprüft

- die Existenz vertraglicher Ansprüche gemäß Artikel 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB)
- das Vorliegen von Schenkungsrückforderungsansprüchen (§§ 516, 528 ff. BGB)

Leibgedingsvertrag

Wenn ein Vertrag die Übergabe eines Grundstückes (oder mehrerer Grundstücke) beinhaltet, durch dessen Nutzung sich der Übernehmer eine eigene Lebensgrundlage verschafft und gleichzeitig den aus dem Altenteil (z. B. freies Wohnrecht, Gewährung der freien Kost, Handreichungen, Gewährung von Wart und Pflege usw.) herrührenden „Unterhalt“ des Übergebers (Leibgedinge) erwirtschaften kann, so handelt es sich um einen Leibgedingsvertrag im Sinne des Art. 7 AGBGB.

Von einem solchen Leibgedingsvertrag kann also ausgegangen werden, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Handwerksbetrieb – denkbar auch ein Mehrfamilienhaus oder Ähnliches (wenn die Einkünfte hieraus einen entsprechenden Umfang haben) – übergeben wurde. Nach Art. 18 AGBGB sind diese in einem Leibgeding zusammengefassten Versorgungsleistungen (Wohnrecht, Recht auf Wart und Pflege, Handreichungen, Zubereitung der tägl. Kost, Taschengeld etc.) in eine Geldrente nach billigem Ermessen umzuwandeln, wenn der Übergeber das Grundstück auf Dauer verlassen muss (z. B. durch notwendige dauernde Heimunterbringung).

Die Ermittlung des Abgeltungsbetrages hängt vom Einzelfall ab und erfolgt jeweils anhand der vertraglichen Vereinbarungen.



Übergabe eines Eigenheims

Oft erfolgt lediglich die Übergabe eines Hausgrundstücks (Eigenheim) an die Nachkommen (der wohl häufigste Fall in der Praxis). Hier können die Kriterien des Leibgedingsvertrages nicht generell unterstellt werden.

In diesen Fällen ist eine Abgeltung der vertraglichen Leistungen immer dann gerechtfertigt,

- wenn ein Grundbesitz im Zuge einer vorweggenommenen Erbfolge auf einen Angehörigen übertragen wird und
- wenn im Gegenzug die Sicherstellung von Grundbedürfnissen des Alters für den Übergeber vertraglich vereinbart wird.

Hier wird eine Abgeltung (in Höhe der durch den Wegzug ersparten Aufwendungen) gefordert.

Die Abgeltung der vertraglichen Ansprüche ist nicht von der Bedürftigkeit des Anspruchsberechtigten abhängig. Alleine der Wegzug vom Vertragsanwesen aus besonderem Grund (Heimaufnahme) reicht aus (Art. 18 AGBGB).

Der Anspruch auf vertraglich vereinbarte Leistungen hat Vorrang vor Rückforderungsansprüchen aus Schenkung und Unterhaltsansprüchen.



Ansprüche aus Schenkungen

Rückforderungen und Fristen

Wurden **Vermögenswerte** (z. B. Geldvermögen, Haus- und Grundbesitz) verschenkt und ist der Schenker nach Vollziehung der Schenkung **bedürftig** (z. B. durch die Kosten des Aufenthaltes in einer Senioreneinrichtung), so ist gemäß § 528 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gegen den Beschenkten ein **Rückforderungsanspruch** (in Höhe des zur Bedarfsdeckung erforderlichen Teiles) der Schenkung gegeben.

Ein Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Eintritts der Bedürftigkeit des Leistungsberechtigten **seit der Schenkung zehn Jahre vergangen sind** (§ 529 Abs. 1 BGB).

Form der Herausgabe

Der Sozialhilfeträger prüft zunächst, ob es sich bei Schenkungen um unentgeltliche Zuwendungen handelt, die der Rückforderung unterliegen.



Das bedeutet, dass sich die Beschenkten im Rahmen einer Anhörung zur Sache äußern können, um im Einzelfall zu prüfen, ob es Ausschlussgründe für eine Rückforderung gibt.

Sind Ausschlussgründe offensichtlich nicht gegeben, leitet der Sozialhilfeträger gemäß § 93 SGB XII den Anspruch des Leistungsberechtigten auf sich über und fordert im Hinblick auf den Nachrang der Sozialhilfe vom Beschenkten die Herausgabe der entsprechenden Beträge.

Bei mehreren Beschenkten haftet der zuletzt Beschenkte vor dem früher Beschenkten (§ 528 Abs. 2 BGB).

Schenkungsrückforderungsansprüche gehen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor.



Unterhaltsverpflichtungen bei der Sozialhilfegewährung

Kreis der Unterhaltspflichtigen

Hat der Leistungsberechtigte für die Zeit, für die ihm Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Der Sozialhilfeträger kann, außer den geschiedenen beziehungsweise getrennt lebenden Ehegatten, nur Verwandte ersten Grades (Eltern bzw. Kinder) für Unterhaltszahlungen in Anspruch nehmen.

Die Ehegatten der unterhaltspflichtigen Kinder der oder des Leistungsberechtigten können zwar nicht zum Unterhalt herangezogen werden, das Einkommen der Ehegatten fließt jedoch in die Unterhaltsberechnung mit ein (siehe Berechnungsbeispiel Seite 24/25).

Voraussetzung für die Forderung von Unterhalt

Mit dem Unterhaltsanspruch geht auch der Auskunftsanspruch auf den Sozialhilfeträger über. Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebende Ehegatten sind zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Auch Dritte, wie zum Beispiel der Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII) und das Finanzamt (§ 21 Abs. 4 SGB X), sind auskunftspflichtig.

Sind die Möglichkeiten der Selbsthilfe aus eigenem Einkommen und Vermögen oder auch eventuell bestehenden vertraglichen Ansprüchen und/oder Ansprüchen auf Rückgabe von Schenkungen zur Deckung der Heimbetreuungskosten ausgeschöpft, kommt es in Betracht, Unterhaltspflichtige in Anspruch zu nehmen (§§ 1360 ff., 1569 ff., 1601 ff. BGB).

Hier ist von Interesse, ob und in welchem Umfang der Ehegatte des/der Leistungsberechtigten – vor allem aber die Kinder – zum Unterhalt herangezogen werden können.

Unterhalt gegenüber dem nicht getrennt lebenden Ehegatten

Ehepaare und ihnen gleichgestellte Lebenspartnerschaften

gelten sozialhilferechtlich, auch wenn ein Partner in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht wird, bezüglich des Einkommens- und Vermögenseinsatzes weiter **als Bedarfsgemeinschaft**. **Aus dem gemeinsamen Einkommen wird ein Kostenbeitrag errechnet.**

Dabei wird berücksichtigt, dass dem im gemeinsamen Haushalt verbleibenden Ehegatten ein Eigenanteil aus dem gemeinsamen Einkommen zur Verfügung steht, der ihm weiterhin eine angemessene Lebensführung gewährleistet.

Der Freibetrag aus dem gemeinsamen Vermögen beträgt derzeit 10.000,00 €. Das heißt, das diese Freigrenze übersteigende Vermögen wird von der Bedarfsgemeinschaft (beide Ehegatten) gefordert.

Unterhaltsanspruch gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten

Ehegatten leben in unterhaltsrechtlichem Sinne getrennt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen ihnen aufgehoben ist.

Bei bestehender Ehe wird allein wegen der Heimaufnahme eines Ehegatten ein Anspruch auf Trennungunterhalt nach § 1361 BGB nicht begründet (In diesen Fällen ist eine sozialhilferechtliche Kostenbeitragsberechnung durchzuführen.).

Der unterhaltspflichtige Ehegatte ist nicht leistungsfähig, wenn sein bereinigtes Nettoeinkommen den Selbstbehalt von derzeit monatlich 1.200,00 € nicht übersteigt.

Eine Herabsetzung dieses Betrages ist möglich, wenn dem Unterhaltspflichtigen durch das Zusammenleben mit einem (neuen) leistungsfähigen Partner durch die gemeinsame Lebensführung häusliche Ersparnisse entstehen.

Der Unterhalt, der an Kinder zu zahlen ist, die minderjährig oder diesen gleichgestellt sind, geht dem Trennungsunterhalt vor.

Unterhaltsanspruch gegenüber dem geschiedenen Ehegatten

Die nachfolgenden Ausführungen über den nachehelichen Ehegattenunterhalt gelten nicht für Fälle, in denen die Scheidung in den alten Bundesländern vor dem 1.7.1977 oder in den neuen Bundesländern vor dem 3.10.1990 erfolgt ist. Hier gelten abweichende Regelungen.

Auch nach einer Scheidung kann ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt bestehen. Dieser ist jedoch im Gegensatz zum Trennungsunterhalt von bestimmten Voraussetzungen abhängig, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen ist.

Insbesondere wenn der Heimbewohner seit der Scheidung dauerhaft krank, behindert oder arbeitslos ist, ist der geschiedene Ehegatte zunächst unterhaltspflichtig. Aber auch dann, wenn sich der Unterhaltsberechtigte bei Scheidung bereits im Rentenalter befindet und eine Erwerbstätigkeit von ihm nicht mehr erwartet werden kann, hat er grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch. Dass der Heimbewohner in diesen Fällen bisher nicht bedürftig war und Unterhalt daher in der Vergangenheit nicht gefordert hat, steht einer späteren Geltendmachung nicht entgegen.

Ein durchgeführter Versorgungsausgleich schließt den Unterhaltsanspruch nicht aus. Gleiches gilt für den Ausgleich des Güterstandes (Zugewinnausgleich).

Die Unterhaltsberechnung ist im Wesentlichen für Geschiedene und getrennt lebende Ehegatten gleich.

Die Unterhaltspflicht endet durch Wiederverheiratung des Unterhaltspflichtigen nicht.

Der Anspruch besteht weiter, wenn der Heimbewohner durch die Rollenverteilung in der Ehe dauerhafte Nachteile erlitten hat, selbst für seinen Unterhalt sorgen zu können. Ansonsten ist im Einzelfall über eine Befristung und/oder Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs zu entscheiden.

Wenn der Heimbewohner in der Vergangenheit seine eigene Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten oder gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kindern massiv verletzt hat, kann sein jetziger Unterhaltsanspruch gemindert werden oder ganz entfallen. Dies kann jedoch nur zutreffen, wenn der Heimbewohner in dieser Zeit auch finanziell in der Lage gewesen wäre, überhaupt Unterhalt zu leisten.

Suchtmittelerkrankungen gelten rechtlich als Krankheit und führen nicht ohne Weiteres zum Ausschluss des Unterhaltsanspruches.

Bei begründeten, berechtigten und belegten Einwendungen aller Art gegen die Unterhaltspflicht kann diese sich verringern. In schweren Fällen kann sie sogar ganz entfallen.

Unterhaltsanspruch gegenüber Kindern

Die Heranziehung von **Kindern** zum Unterhalt erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Unterhalt kann demnach nur dann gefordert werden, wenn das unterhaltsrechtlich maßgebende Einkommen den Selbstbehalt von derzeit 1.800,00 € bei Alleinstehenden (bei Ehegatten 3.240,00 €) übersteigt.

Beispiele für die Berechnung der Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Einkommen (Frau M. hat zwei Söhne)

Nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen sind folgende Kosten der stationären Betreuung von Frau M. ungedeckt (= unterhaltsrelevanter Bedarf)

Heimkosten monatlich	3.000,00 €	
zuzüglich Barbetrag monatlich	112,32 €	
abzüglich Leistungen der Pflegekasse (siehe Seite 12)	1.262,00 €	1.850,32 €
abzüglich Einkommen von Frau M. (mindestens in Höhe der Grundsicherung) (siehe Seite 12)	750,00 € 230,00 €	- 980,00 €
unterhaltsrelevanter Bedarf monatlich		870,32 €



Beispiel 1: Sohn „A“, geschieden, zwei Kinder

Der Sohn „A“, 44 Jahre, ist geschieden und hat zwei Kinder, die 14 und 16 Jahre alt und noch in Schulausbildung sind. Beide Kinder leben im Haushalt der Mutter. Für seine Kinder muss er den vom Gericht auf der Grundlage der Düsseldorfer Tabelle festgelegten Unterhalt pro Kind an seine geschiedene Ehefrau bezahlen. A. verdient monatlich 2.200,00 € (3.100,00 € brutto) und zahlt für seine Wohnung eine Miete von monatlich 350,00 €.

Nettoeinkommen Unterhaltspflichtiger	2.200,00 €	
■ abzüglich berufsbedingte Aufwendungen (5 % v. Netto)	- 110,00 €	
■ abzüglich zusätzliche private Altersvorsorge (z. B. Riesterrente, max 5 % v. Brutto)	- 50,00 €	
bereinigtes Nettoeinkommen	2.040,00 €	2.040,00 €
■ abzüglich Unterhalt für 14-jähriges Kind (491,00 € abzüglich ½ Kindergeld von 97,00 €)	- 394,00 €	
■ abzüglich Unterhalt für 16-jähriges Kind (491,00 € abzüglich ½ Kindergeld von 97,00 €)	- 394,00 €	
unterhaltsrelevantes Einkommen	1.220,00 €	1.252,00 €
abzüglich Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen		- 1.800,00 €
Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Einkommen		0,00 €

Das unterhaltsrelevante Einkommen liegt unter dem Selbstbehalt, demnach besteht für den Sohn „A“ keine Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Einkommen.

Soweit das unterhaltsrechtliche Einkommen den Selbstbehalt übersteigt, sind 50 % des übersteigenden Betrags als Unterhalt zu fordern (zum Beispiel nach Wegfall der Verpflichtung gegenüber den minderjährigen Kindern, wenn diese wirtschaftlich selbstständig werden: bereinigtes Nettoeinkommen 2.040,00 € abzüglich Selbstbehalt 1.800,00 € = 240,00 €. Davon die Hälfte = 120,00 €, die der Sohn dann als Unterhalt zu leisten hätte).

Beispiel 2: Sohn „B“, verheiratet, ein Kind, zwei Einkommen, Hausbesitzer

Der Sohn „B“, 46 Jahre, ist verheiratet und hat ein Kind im Alter von 10 Jahren.

Er bezieht ein durchschnittliches Monatseinkommen von netto 3.000,00 € (4.800,00 € brutto). Das durchschnittliche Nettoeinkommen seiner Ehefrau beläuft sich auf 1.500,00 € (2.200,00 € brutto).

Die Familie bewohnt ein eigenes Haus.

Eigentümer sind beide Ehegatten je zur Hälfte. Für das Anwesen sind monatliche Zins- und Tilgungsraten von 300,00 € zu leisten. Darüber hinaus fallen verbrauchsabhängige Kosten (Brandversicherung, Grundsteuer, Kaminkehrer usw.) von monatlich 50,00 € an.

Nachdem der jeweilige Selbstbehalt einen Mietanteil enthält, ist das Einkommen um einen entsprechenden Wohnvorteil unter Berücksichtigung der verbrauchsunabhängigen Kosten zu erhöhen (vgl. Süddeutsche Leitlinien).

Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Sohnes	3.000 €	
■ abzüglich berufsbedingte Aufwendungen (5 % v. Netto)	- 150,00 €	
■ zuzüglich Wohnvorteil: <i>Mietwert für das Hausgrundstück</i>	645,00 €	
<i>abzüglich angemessene Zins- und Tilgungsleistung</i>	- 300,00 €	
<i>abzüglich verbrauchsabhängige Kosten</i>	- 50,00 €	
<i>Wohnvorteil somit</i>	<u>295,00 €</u>	
<i>anteilig nach dem Einkommensverhältnis</i>	+ 196,67 €	
bereinigtes Nettoeinkommen	3.046,67 €	3.046,67 €
Nettoeinkommen des Ehegatten	1.500,00 €	
■ abzüglich berufsbedingte Aufwendungen (5 % v. Netto)	- 75,00 €	
■ zuzüglich anteiliger Wohnvorteil (siehe oben)	+ 98,33 €	
bereinigtes Einkommen des Ehegatten	1.523,33 €	+ 1.523,33 €
bereinigtes Gesamteinkommen		4.570,00 €

LEISTUNGSFÄHIGKEIT AUS EINKOMMEN

Aus dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und seines Ehegatten ist zunächst der Unterhaltsanspruch für vorrangig Berechtigte (hauptsächlich Kinder) zu ermitteln und entsprechend einer Haftungsquote in Abzug zu bringen:

Unterhalt für das 10 Jahre alte Kind nach Düsseldorfer Tabelle (575,00 € abzüglich 1/2 Kindergeld von 97,00 €): 478,00 €

	bereinigte Einkünfte	Selbstbehalt gegenüber dem Kind	übersteigende Einkünfte	anteilige Aufteilung des Kindsunterhalts	verbleibendes Einkommen	%
Sohn	3.046,67 €	1.080,00 €	1.966,67 €	390,07 €	2.656,60 €	64,92 %
Ehegatte	1.523,33 €	1.080,00 €	443,33 €	87,93 €	1.435,40 €	35,08 %

Vom verbleibenden Familieneinkommen wird dann entsprechend der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 28.7.2010) der Familienselbstbehalt von 3.240,00 € in Abzug gebracht. Diesem Betrag werden 45 % des übersteigenden Einkommens zugeschlagen und so ein individueller Familienbedarf ermittelt. An diesem Familienbedarf muss sich der Unterhaltspflichtige anteilig nach seinem Einkommen beteiligen. Der Restbetrag steht für den Unterhalt zur Verfügung:

Familieneinkommen (2.656,60 € + 1.435,40 €)	4.092,00 €
abzüglich Familienselbstbehalt (1.800,00 € + 1.440,00 €)	3.240,00 €
übersteigendes Einkommen	852,00 €
davon 45 %	383,40 €
individueller Familienbedarf (3.240,00 € + 383,40 €)	3.623,40 €
Anteil des Unterhaltspflichtigen daran (64,92 %)	2.352,38 €
Einkommen des Unterhaltspflichtigen (siehe oben)	2.656,60 €
abzüglich Anteil am Familienbedarf	./. 2.352,38 €
zu leistender Unterhalt aufgerundet	304,22 € 305,00 €

Der Sohn „B“ hat sich mit einem Unterhaltsbeitrag in Höhe von monatlich 305,00 € an den Betreuungskosten seiner Mutter zu beteiligen.

Unterhalt aus dem Vermögen

Vermögen im Rahmen der Unterhaltspflicht

In die Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit aus dem Vermögen werden alle Vermögenswerte der Unterhaltsverpflichteten einbezogen.

Dies sind unter anderem

- Geld, Geldanlagen
- Rückkaufswerte/Guthaben von Lebensversicherungen, Riester-Verträgen
- Immobilien
- Sonstiger Grundbesitz

Hierbei werden bei Ehegatten nur die Vermögenswerte des zum Unterhalt Verpflichteten zu Grunde gelegt (Ausnahme: bei vereinbarter Gütergemeinschaft gilt § 1604 BGB).

Schutz des eigengenutzten Grundvermögens

Vorab: Ein selbst bewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus oder eine selbst bewohnte Eigentumswohnung braucht vom Unterhaltspflichtigen nicht eingesetzt werden.

Freibetrag für Unterhaltspflichtige

Der für die Inanspruchnahme aus Vermögen maßgebliche Freibetrag setzt sich zusammen aus

- einem Notgroschen für unvorhergesehene Ereignisse
- einem Aufstockungsbetrag zur Sicherung des bisherigen Lebensbedarfs (nur dann, wenn das bereinigte Einkommen unter dem Selbstbehalt liegt)
- einem angemessenen Betrag zur Alterssicherung

Notgroschen, Aufstockungsbetrag, Alterssicherung

Als Notgroschen für unvorhergesehene Ereignisse wird ein Betrag in Höhe des 3-fachen monatlichen Bruttogehaltes (entspricht 25 % des Jahresbruttogehaltes) berücksichtigt, mindestens jedoch 10.000,00 €.

Damit ist gewährleistet, dass nicht nur eine für alle Unterhaltspflichtigen gültige pauschale Absetzung erfolgt, sondern sich der Notgroschen am individuellen Lebensstandard orientiert. Eine Mindesthöhe von 10.000,00 € soll sicherstellen, dass Unterhaltspflichtige mit geringem Einkommen eine ausreichende Reserve bilden können, da unvorhergesehene Ereignisse aus einem geringen Einkommen sicherlich schwerer finanziert werden können.

Sofern das so genannte bereinigte Einkommen unter dem Selbstbehalt liegt, wird aus dem monatlichen Unterschiedsbetrag der Jahresbetrag gebildet (= monatlicher Unterschiedsbetrag x 12 Monate) und mit der Dauer bis zum Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze des Unterhaltspflichtigen multipliziert. Dabei wird ein Zinssatz von 4 % zugrunde gelegt.

Damit ist sichergestellt, dass auch bei demjenigen der Mindestselbstbehalt berücksichtigt wird, der nur ein Einkommen unterhalb des Mindestselbstbehaltes oder überhaupt kein Einkommen erzielt, jedoch über Vermögen verfügt.

Im Rahmen der zum Unterhalt aus Einkommen ergangenen Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof (BGH) u. a. ausgeführt, dass dem Unterhaltspflichtigen für die zusätzliche (private) Altersvorsorge ein Betrag von bis zu 5 % aus dem Einkommen zu belassen ist.

Für den Unterhaltspflichtigen ist also auch die Vermögensansparung hieraus geschützt.

Grundsätzlich kann jede Form von Vermögen (Bargeld, Sparvermögen, Immobilien, Versicherungen, Wertpapiere, Beteiligungen etc.) der Alterssicherung dienen.

Der BGH hat hierbei grundsätzlich in die Dispositionsfreiheit des Unterhaltspflichtigen gestellt, wie er neben der gesetzlichen Rentenversicherung Vorsorge für sein Alter trifft; eine Einschränkung gibt es nicht. Den Wert einer angemessenen zusätzlichen Altersvorsorge hat der BGH in seiner Rechtsprechung ermittelt:

5 % des letzten Bruttoeinkommens bei 4 % Rendite für die gesamte Zeit des Erwerbslebens.

Soweit der Unterhaltspflichtige über eine selbst bewohnte Eigentumswohnung beziehungsweise ein Ein- oder Zweifamilienhaus verfügt, wird der Altersvorsorgebetrag unter Umständen um einen angemessenen Betrag für das mietfreie Wohnen im Alter gekürzt.

Zur Erhaltung der Immobilie bleibt ein weiterer Vermögensteil von 25.000,00 € (bei Eigentumswohnungen 12.500,00 €) – gegebenenfalls anteilig nach den Eigentumsverhältnissen – geschützt.

Ebenfalls nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH vom 21.11.2012; Az.: XII ZR 150/10) ist der Altersvorsorgebetrag eines Unterhaltspflichtigen oder dessen Ehegatten, der bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat, in eine an der Lebenserwartung orientierte monatliche Rente umzurechnen und bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit aus dem Einkommen zu berücksichtigen.



Beispiele für die Berechnung der Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Vermögen

Der unterhaltspflichtige Sohn A: Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (vgl. Seite 23)

Der Sohn verfügt über folgende Vermögenswerte	Eigentümer	Betrag	Schutz	unterhaltsrelevantes Vermögen
Sparbuch	Unterhaltspf.	5.000,00 €	nein	5.000,00 €
Bausparvertrag	Unterhaltspf.	10.000,00 €	nein	10.000,00 €
Lebensversicherung	Unterhaltspf.	36.000,00 €	nein	36.000,00 €
Riesterrente	Unterhaltspf.	3.000,00 €	nein	3.000,00 €
unterhaltsrelevantes Vermögen des Unterhaltspflichtigen gesamt				54.000,00 €

Vermögensbereinigungen

1. Notgroschen

(3-faches Bruttoeinkommen der unterhaltspf. Person, mindestens 10.000,00 €)

Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	3.100,00 €	
Abzugsbetrag	10.000,00 €	

2. Aufstockungsbetrag

Sicherung des eig. angemessen Lebensunterhaltes (Differenz zum Selbstbehalt)

monatlicher Mindestselbstbehalt	1.800,00 €	
abzüglich des verfügbaren Einkommens (vgl. Seite 23)	1.252,00 €	
monatlicher Fehlbetrag Bei einem Alter von 44 Jahren und bei einer Dauer von 23 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ergibt sich folgender Aufstockungsbetrag (548,00 € x 12 Monate x Barwertfaktor 14,856841)	548,00 €	
	97.698,59 €	

LEISTUNGSFÄHIGKEIT AUS VERMÖGEN

3. Angemessene zusätzliche Altersvorsorge

Jahreswert aus 5 % des Bruttoeinkommens	1.860,00 €	
geleistete Lebensarbeitszeit (ca. 28 Jahre)	28	
Zinsfaktor bei einer Verzinsung von 4 %	1,04	
Abzugsbetrag	96.657,29 €	
Abzugsbetrag nach 1.		- 10.000,00 €
monatlicher Fehlbetrag nach 2.		- 97.698,59 €
Abzugsbetrag nach 3.		- 96.657,29 €
Abzugsbetrag nach 3. Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Vermögen		0,00 €

Bei dem Unterhaltspflichtigen A. ergibt sich keine Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Vermögen.



Der unterhaltspflichtige Sohn B: persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse
vgl. Seite 24/25, lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Das Ehepaar verfügt über folgende Vermögenswerte	Eigentümer	Betrag	Schutz	unterhaltsrelevantes Vermögen
selbstbewohntes Hausgrundstück (Verkehrswert)	Beide	180.000,00 €	ja	0,00 €
Sparbuch	Unterhaltspflichtiger	80.000,00 €	nein	80.000,00 €
Bausparvertrag	Beide	14.000,00 €	½	7.000,00 €
Lebensversicherung	Unterhaltspflichtiger	14.500,00 €	nein	14.500,00 €
Lebensversicherung	Ehefrau	12.000,00 €	ja	0,00 €
unterhaltsrelevantes Vermögen des Unterhaltspf. gesamt				101.500,00 €
Davon abzusetzen ist ein anteiliger Erhaltungsaufwand für das Hausgrundstück				- 12.500,00 €
unterhaltsrelevantes Vermögen des Unterhaltspflichtigen				89.000,00 €

Vermögensbereinigungen

1. Notgroschen

(3-faches Bruttoeinkommen der unterhaltspf. Person, mindestens 10.000,00 €)

Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (S. 24)	4.800,00 €	
Abzugsbetrag	14.400,00 €	

2. Aufstockungsbetrag

Sicherung des eig. angemessen Lebensunterhaltes (Differenz zum Selbstbehalt)

monatl. Mindestselbstbehalt für beide Ehegatten	3.240,00 €	
abzügl. des verfügbaren gemeinsamen Einkommens	4.108,00 €	
monatlicher Fehlbetrag	0,00 €	

LEISTUNGSFÄHIGKEIT AUS VERMÖGEN

3. Angemessene zusätzliche Altersvorsorge

Jahreswert aus 5 % des Bruttoeinkommens (4.800,00 € x 12 x 5 %)	2.880,00 €	
geleistete Lebensarbeitszeit (ca. 30 Jahre)	30	
Zinsfaktor bei einer Verzinsung von 4 %	1,04	
Abzugsbetrag	167.985,61 €	
abzüglich Minderung für mietfreies Wohnen im Alter, mtl. Wohnvorteil des Unterhaltspflichtigen (vgl. S. 24 und S. 28)	196,67 €	
Jahreswert (196,67 € x 12)	2.360,04 €	
Barwertfaktor aus statistischer Lebenserwartung ab Regelaltersgrenze	11,652296	
Kürzungsbetrag (2.360,04 € x 11,652296)	27.499,88 €	
Abzugsbetrag (167.985,61 € - 27.499,88 €)	140.485,73 €	
Abzugsbetrag nach 1.		- 14.400,00 €
monatlicher Fehlbetrag nach 2.		- 0,00 €
Abzugsbetrag nach 3.		- 140.485,73 €
Abzugsbetrag nach 3. Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Vermögen		0,00 €

Bei dem Unterhaltspflichtigen B. ergibt sich somit keine Leistungsfähigkeit zum Unterhalt aus Vermögen.

Ergänzende Informationen

Leistungen der Pflegeversicherung

Leistungsansprüche bei Betreuung in einer stationären Pflegeeinrichtung

Leistungsansprüche haben alle Versicherten, die pflegebedürftig sind. Als pflegebedürftig gelten Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung regelmäßig in erheblichem oder höherem Maße Hilfen im Alltag benötigen.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Hilfebedarf täglich und auf Dauer (für mindestens sechs Monate) in den verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens wie Körperpflege, Ernährung, Mobilität oder hauswirtschaftlicher Versorgung besteht.

Den Umfang der Pflegebedürftigkeit stellt in der Regel der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) fest.

Maßgebend für die Höhe der Leistungen ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Pflegegrad.

Pflegegrad 1: Geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	monatlich 125,00 €
Pflegegrad 2: Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	monatlich 770,00 €
Pflegegrad 3: Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	monatlich 1.262,00 €
Pflegegrad 4: Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	monatlich 1.775,00 €
Pflegegrad 5: Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	monatlich 2.005,00 €

Die Feststellung der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz wird mit Einführung des neuen Begutachtungssystems bei der Ermittlung des Pflegegrads berücksichtigt.

Ist eine Pflegeperson, die bisher die Pflege im häuslichen Bereich sichergestellt hat, wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen verhindert, so übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten der notwendigen Ersatzpflege. Sie wird im Rahmen der vorübergehenden stationären Pflege für längstens acht Wochen pro Kalenderjahr bis zu 1.612,00 € gewährt.

Der erstmaligen Verhinderung muss eine häusliche Pflege von mindestens sechs Monaten vorausgegangen sein.



Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege kommt in Betracht

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung des Pflegebedürftigen
- in sonstigen Krisensituationen (auch Erkrankung, Urlaub der Pflegeperson), in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Leistungen der Kurzzeitpflege werden von der Pflegekasse pro Kalenderjahr für längstens acht Wochen und bis zu einem Umfang von höchstens 1.612,00 € gewährt.

Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612,00 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.224,00 € im Kalenderjahr erhöht werden.

Liegt Pflegebedürftigkeit vor, die dem Ausmaß des Pflegegrades 2 noch nicht entspricht, und / oder besteht keine Mitgliedschaft bei einer Pflegekasse, kann – wenn die Notwendigkeit einer stationären Betreuung vorliegt – ebenfalls Hilfe für den Aufenthalt in einer Senioreneinrichtung gewährt werden.

Bedingung dafür ist, dass die weiteren sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In solchen Fällen empfehlen wir, vor der Aufnahme in eine Senioreneinrichtung Kontakt mit der Sozialverwaltung des Bezirks Oberfranken aufzunehmen.

Ihre Ansprechpartner in der Sozialverwaltung erreichen Sie unter folgender Adresse:

Bezirk Oberfranken

Cottenbacher Straße 23

95445 Bayreuth

Telefon: 0921 7846-0

sozialverwaltung@bezirk-oberfranken.de

www.bezirk-oberfranken.de/soziales



Bestattungskosten

Verstirbt eine leistungsberechtigte Person, werden auch die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (§74 SGB XII).

Zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet und somit Anspruchsberechtigte sind zuerst und in dieser Reihenfolge

- vertraglich Verpflichtete (z. B. aufgrund eines Übergabevertrages im Wege der vorweggenommenen Erbfolge)
- Erben (§1968 BGB) – grundsätzlich unabhängig davon, ob tatsächlich Nachlass vorhanden ist
- Unterhaltspflichtige

Ist niemand aus diesem Personenkreis vorhanden (z. B. weil die Erbschaft ausgeschlagen wurde oder der/die Verstorbene allein stehend war), kommen noch die zur Besorgung der Bestattung nach dem Bestattungsgesetz Verpflichteten als Anspruchsberechtigte in Frage.

Dies sind nacheinander

- Ehegatte
- Kinder und Adoptivkinder
- Eltern
- Großeltern
- Enkelkinder
- Geschwister
- Kinder der Geschwister des Verstorbenen
- Schwägernte ersten Grades

Nicht jedoch z. B. Betreuer, Nachbarn, Heimverwaltung.

Bei der Übernahme der Bestattungskosten handelt es sich um einen eigenen Sozialhilfeanspruch des Hinterbliebenen. Das hat zur Folge, dass zeitnah ein (formloser) Antrag gestellt werden muss. Von Seiten des Sozialhilfeträgers wird geprüft, ob es dem Verpflichteten zugemutet werden kann, die Bestattungskosten zu tragen.

Es werden in jedem Fall vom Sozialhilfeträger immer nur die Kosten einer einfachen und würdigen Bestattung übernommen. Es empfiehlt sich deshalb, den Bestatter bereits bei der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, dass ein Hilfeantrag vorgesehen ist.

Hinweis: Ist kein zur Tragung der Bestattungskosten beziehungsweise zur Besorgung der Bestattung Verpflichteter vorhanden oder bekannt, wird gegebenenfalls das Ordnungsamt der Gemeinde (maßgeblich ist hier der Sterbeort) die Bestattung durchführen.



Der Bezirk Oberfranken und seine Aufgaben

Der Bezirk Oberfranken hat vielfältige Aufgaben: Soziales, Gesundheit, Kultur, Landwirtschaft und Fischerei.

Hauptaufgabe ist die Versorgung von Menschen, die geistig, seelisch oder körperlich behindert, pflegebedürftig oder suchtkrank sind. Über 90 % des Bezirkshaushaltes fließen in die soziale Sicherung. Als überörtlicher Sozialhilfeträger ist der Bezirk zuständig für rund 16.000 Menschen in Oberfranken.

Mit seinem Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken ist der Bezirk für die psychiatrische und neurologische Versorgung zuständig. Mit über 2.000 Beschäftigten in den Kliniken und Heimen ist er einer der großen oberfränkischen Arbeitgeber.

Die Kultur- und Heimatpflege ist zentraler Ansprechpartner für oberfränkische Geschichte, für Denkmalpflege und für Musik- und Kulturfragen. Mit Haus Marteau, der Internationalen Musikbegegnungsstätte in Lichtenberg (Lkr. Hof) fördert der Bezirk die musikalische Elite aus aller Welt.

Fischartenschutz, Fischereiförderung, Teichwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung sind die Aufgaben der Fachberatung für Fischerei. Regelmäßig prüft sie den Zustand der oberfränkischen Gewässer und die Fischbestände. Die Lehranstalt für Fischerei in Aufseß bietet zahlreiche Bildungsangebote für Teichwirte und Angler an.

Landwirte von morgen lernen auf dem Bezirkslehrgut in Bayreuth den Umgang mit landwirtschaftlichen Maschinen. Energiepflanzen, Photovoltaik oder Biogas – die Landwirtschaftlichen Lehranstalten sind Informationszentrum für Erneuerbare Energien mit ständigen Fortbildungsangeboten für Landwirte.

Herausgeber

Bezirk Oberfranken
Öffentlichkeitsarbeit
Cottenbacher Straße 23
95445 Bayreuth
presse@bezirk-oberfranken.de

Fotos: Kzenon/Fotolia.com (Titelbild, S.37)

Karolina Parot (S.1)

ACP prod/Fotolia.com (S.6)

Aletia2011/Fotolia.com (S.9)

tech_studio/Fotolia.com (S.11)

Halfpoint/Fotolia.com (S.14, S. 35)

De Visu/Fotolia.com (S.15)

Rido/Fotolia.com (S.15)

Africa Studio/Fotolia.com (S.16)

v.poth/Fotolia.com (S.22)

bluedesign/Fotolia.com (S. 29)

fotomek/Fotolia.com (S.31)

locrifa/Fotolia.com (S.39)

Texte: Peter Hennewald
Wolfram Feustel
Martina Fürbringer
Gerhard Schäfer
Gunther Hoffmann
Sabine Heid
Monika Hopf

Layout: Laura Beck

Stand: Januar 2018



BEZIRK OBERFRANKEN

Cottenbacher Straße 23
95445 Bayreuth

Telefon: 0921 7846-0
Fax: 0921 7846-90
info@bezirk-oberfranken.de
www.bezirk-oberfranken.de

Sozialverwaltung
Cottenbacher Straße 23
95445 Bayreuth
Telefon: 0921 7846-0
Fax: 0921 7846-93200
sozialverwaltung@bezirk-oberfranken.de
www.bezirk-oberfranken.de/soziales